Europäische Ombudsstelle

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [Link]. *Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer* Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

Entscheidung im Fall 874/2020/MIG zum Umgang der Europäischen Kommission mit einer Beschwerde über die öffentliche Reaktion der Vizepräsidentin der Kommission für Demokratie und Demografie auf kritische Medienberichte

Entscheidung
Fall 874/2020/MIG - **Geöffnet am** 29/06/2020 - **Entscheidung vom** 26/03/2021 - **Betroffene Institution** Europäische Kommission (Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt) |

Dieser Fall betraf eine an die Kommission gerichtete Beschwerde zum Umgang der Vizepräsidentin der Kommission für Demokratie und Demografie mit kritischen Medienberichten, insbesondere in Bezug auf Kommentare, die sie während einer Anrufer-Show des kroatischen Fernsehens abgegeben hatte. Die Beschwerdeführerin war der Ansicht, dass die Äußerungen der Vizepräsidentin nicht mit ihren Pflichten als Mitglied der Kommission vereinbar seien, und war unzufrieden damit, wie die Kommission auf die in ihrer Beschwerde geäußerten Bedenken reagierte.

Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Äußerungen der Vizepräsidentin so verstanden werden konnten, dass die Medien keine kritischen Kommentare über Personen des öffentlichen Lebens übertragen oder veröffentlichen sollten. Dass die Äußerungen dahingehend wahrgenommen wurden, zeigt die Reaktion der Öffentlichkeit deutlich, einschließlich dieser Beschwerde und der anschließenden Medienberichterstattung über den Vorfall. Daher befand die Bürgerbeauftragte, dass die Äußerungen unangemessen waren.

Nach dem Vorfall brachten sowohl die Vizepräsidentin als auch die Kommission ihre nachdrückliche Unterstützung für das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Freiheit und den Pluralismus der Medien zum Ausdruck. Die Vizepräsidentin stellte weiter klar, dass es nicht ihre Absicht war, die Unabhängigkeit der Medien zu untergraben.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt zwar diese Klarstellungen, bedauert aber, dass sich weder die Kommission noch die Vizepräsidentin für den Vorfall entschuldigt haben. Dies hätte in gewisser

Weise dazu beigetragen, dem öffentlichen Unbehagen über die Äußerungen Rechnung zu tragen.

Die Bürgerbeauftragte schließt ihre Untersuchung ab, indem sie die Kommission auffordert, die Mitglieder der Kommission an die Notwendigkeit zu erinnern, bei öffentlichen Äußerungen die gebotene Vorsicht walten zu lassen.

Hintergrund der Beschwerde

1. Am 25. April 2020 befragte ein Anrufer in einer lokalen Fernsehsendung [1] in Kroatien, wie die für Demokratie und Demografie zuständige Vizepräsidentin der Kommission, Frau Dubravka Šuica [2] , ihr Vermögen erworben habe.

2. Die Vizepräsidentin der Kommission rief in die Show ein und äußerte sich zu den Erklärungen zu ihr. Laut einer Abschrift [3] sagte der Vizepräsident u. a. dem Journalisten, der die Fernsehsendung moderierte: „(...) *mein Wunsch wäre es, irgendwie zu verhindern, dass du auf diese Weise über jede Person, jede Kroatin, Kroatin oder Bürgerin dieses Landes sprichst. Es tut mir wirklich leid, wenn deine Show auf diese Weise an Popularität gewinnen will ... Ich bin die Patin Ihres Dubrovnik-Fernsehers und ich bin sehr froh, dass ich das zu dieser Zeit sein könnte. Es tut mir aber wirklich leid, dass Sie den Bürgern erlauben, Müll, Schlamm, Schlamm auf mich zu* werfen. Sie sagte auch, dass der Anrufer, der die Vorwürfe erhoben hatte, *„natürlich das Recht auf seine Meinung hat, aber ich habe das Recht auf meine Verteidigung und ich habe das Recht, Sie zu warnen, dass dies nicht richtig war."* [4]

3. Als die Fernsehsendung für die nächsten zwei Tage nicht ausgestrahlt wurde, gab es öffentliche Spekulationen, dass dies mit dem Vorfall in Verbindung gebracht wurde.

4. Kurz nach dem Vorfall kommentierte ein Kommissionssprecher den Auftritt des Vizepräsidenten in der Fernsehsendung als Antwort auf eine Frage eines Journalisten. [6] Der Sprecher sagte, dass *„die Vizepräsidentin ihre unverminderte Unterstützung für die Unabhängigkeit der Medien, die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit ausdrückt und bestätigt, und sie möchte darauf hinweisen, dass das Fernsehhaus in Dubrovnik während ihrer Amtszeit als Bürgermeisterin dieser Stadt eröffnet wurde, so dass sie offensichtlich deren Betrieb unterstützt"* . Die Sprecherin erklärte, die Vizepräsidentin habe die Behauptung zurückgewiesen, dass sie Einfluss auf die Ausstrahlung der Fernsehsendung ausgeübt habe.

5. Am 30. April 2020 kontaktierte die Beschwerdeführerin, ein kroatischer Bürger, die Kommission, um Bedenken über die Erklärungen der Vizepräsidentin in der Fernsehsendung zu äußern, und behauptete, sie hätten Bedenken hinsichtlich ihrer Objektivität und Unparteilichkeit geäußert.

6. Am 11. Mai 2020 antwortete die Kommission, dass „[die Kommission] *und Vizepräsidentin Šuica der Meinungsfreiheit, der Freiheit und dem Pluralismus der Medien, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, höchste Bedeutung beimisst".* Sie fügte hinzu, dass Vizepräsidentin Šuica, da das Programm ausgestrahlt werde, auch ihre Unterstützung für diese Freiheiten bekräftigt habe und dass sie nicht die Absicht habe, die Unabhängigkeit des betreffenden Fernsehsenders oder Journalisten zu untergraben .

7. Unzufrieden mit der Antwort der Kommission wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

8. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung ein, wie die Kommission mit der Beschwerde umgegangen ist, wie Vizepräsident Šuica öffentlich auf kritische Medienberichterstattung reagiert hat.

9. Im Laufe der Untersuchung erhielt die Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission auf ihr Ersuchen um Bemerkungen [7] , einschließlich Informationen darüber, wie sie sicherstellt, dass die Kommissionsmitglieder auf ihre Verpflichtungen aus ihrem Verhaltenskodex aufmerksam gemacht werden [8] [8] . Der Beschwerdeführer nahm daraufhin zur Antwort der Kommission Stellung. Die Bürgerbeauftragte berücksichtigte auch die Folgeantwort der Kommission auf zwei Beschwerden, die sie über die Angemessenheit des Verhaltenskodex erhalten hatte [9] .

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

10. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass die Erklärungen des Vizepräsidenten zum Fernsehprogramm inakzeptabel seien und den grundlegenden EU-Grundsätzen zuwiderliefen. Sie argumentierte, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit erlaubt werden sollte, Fragen über den Reichtum eines Politikers zu stellen.

11. In Bezug auf die Antwort der Kommission auf ihre Beschwerde befürchtete die Beschwerdeführerin, dass die Kommission nicht ausdrücklich zu den Erklärungen der Vizepräsidentin Stellung genommen habe, sondern lediglich bekräftigt habe, dass die Vizepräsidentin ihre Unterstützung für die Meinungsfreiheit bestätigt habe. Ihrer Ansicht nach hätte die Kommission die Vizepräsidentin bitten müssen, ihren Fehler öffentlich anzuerkennen und sich zu entschuldigen. Die Kommission hätte ihr auch eine *„offizielle Warnung"* geben müssen, dass solche Aussagen unerträglich seien.

12. In ihrer Antwort an den Bürgerbeauftragten bekräftigte die Kommission die Bedeutung der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit. Die Kommission habe auch öffentlich bestätigt, dass dies die *„Freiheit, Aussagen zu verbreiten oder zu veröffentlichen, die Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens kritisieren"* einschließt.

13. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Vizepräsidentin ihre Erklärungen klargestellt habe, *um „mögliche Missverständnisse zu beseitigen, die die Erklärungen in Teilen der Öffentlichkeit hätten hervorrufen können“* .

14. Die Kommission erklärte ferner, dass die Kommissionsmitglieder im Rahmen ihres Ernennungsverfahrens Fragen zu ihren Verpflichtungen beantworten müssen und dass die meisten der derzeitigen Kommissionsmitglieder in ihren Antworten ausdrücklich auf den Verhaltenskodex verwiesen haben [10] . Zu Beginn ihrer Amtszeit wurden den neuen Kommissionsmitgliedern Informationen über den Verhaltenskodex zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden die Mitarbeiter der neuen Kommissionsmitglieder (im Folgenden „Kabinett“) über ihre eigenen und die ethischen Verpflichtungen ihres Kommissars informiert und erhielten Schulungen zu diesem Thema, um ihr Kommissionsmitglied bei der Einhaltung und Erfüllung ihrer Verpflichtungen in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Die Kommission betonte ferner, dass die Kommissionsmitglieder während ihrer gesamten Amtszeit und darüber hinaus administrative Unterstützung in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex erhalten.

15. In ihrer Antwort kritisierte die Beschwerdeführerin, dass die Vizepräsidentin ihre Unterstützung für die Unabhängigkeit der Medien und die freie Meinungsäußerung nicht persönlich, sondern durch einen Kommissionssprecher zum Ausdruck gebracht habe.

16. Darüber hinaus wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass die Vizepräsidentin mehrere Wochen nach dem betreffenden Vorfall an einem Kampagnenvideo zur Unterstützung des Wahlkampfs der kroatischen politischen Partei, der sie angeschlossen ist, teilgenommen habe. [11] Da dies auch im Widerspruch zum Verhaltenskodex stehe, fragte die Beschwerdeführerin, ob die Vizepräsidentin mit dem Kodex wirklich vertraut sei.

17. In ihrer Antwort auf diesen Vorfall räumte die Kommission ein, dass Fehler in Bezug auf das Kampagnenvideo gemacht wurden, und versprach, Leitlinien auszuarbeiten, in denen klargestellt wird, wie die einschlägigen Vorschriften des Verhaltenskodex in der Praxis angewandt werden sollten.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

18. Angesichts ihrer Rolle als die höchsten Beamten der EU-Exekutive wird erwartet, dass die Kommissionsmitglieder die höchsten ethischen Standards einhalten [13] . Wenn sie öffentlich sprechen, sollten sie sicherstellen, dass ihre Aussagen weder ihre Integrität noch die Würde ihres Amtes in Frage stellen [14] . Die Kommissionsmitglieder sollten daher bei ihren öffentlichen Äußerungen einen angemessenen Ermessensspielraum ausüben. [15]

19. Angesichts dieser Grundsätze und angesichts der überragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit, der Freiheit und des Pluralismus der Medien in einer demokratischen Gesellschaft ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass jede Erklärung eines Kommissars, die als Versuch *wahrgenommen* werden könnte, kritische Medienberichterstattung zu

ersticken, vermieden werden sollte.

20. Nach Überprüfung einer Abschrift der Erklärungen der Vizepräsidentin in der betreffenden Fernsehsendung ist die Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass sie als Wunsch verstanden werden könnten, die Debatte über ihren Reichtum zu ersticken oder zu implizieren, dass die Medien kritische Kommentare über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens im Allgemeinen nicht ausstrahlen oder veröffentlichen sollten. Die Tatsache, dass ihre Kommentare als solche wahrgenommen wurden, spiegelt sich eindeutig in der öffentlichen Antwort wider, einschließlich dieser Beschwerde und der anschließenden Berichterstattung in den Medien über den Vorfall und Spekulationen über die Annullierung der Fernsehsendung.

21. Daher stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Erklärungen des Vizepräsidenten unangemessen waren.

22. Die anschließende Bezugnahme der Kommission auf „ *mögliche Missverständnisse, die die Aussagen in Teilen der Öffentlichkeit hervorrufen könnten"* war ebenfalls unangemessen, was darauf hindeutet, dass das Problem eher bei der Wahrnehmung der Öffentlichkeit als bei den vom Vizepräsidenten gewählten Worten lag.

23. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass sich sowohl die Kommission als auch der Vizepräsident nach dem Vorfall nachdrücklich für die Meinungsfreiheit und die Medienfreiheit ausgesprochen haben. Die Vizepräsidentin stellt klar, dass es nicht ihre Absicht sei, die Unabhängigkeit des Fernsehsenders, des Journalisten oder der betreffenden Sendung zu untergraben.

24. Im Zuge dieser Untersuchung stellte die Kommission ferner klar, dass sie auch die *„Freiheit, Aussagen zu verbreiten oder zu veröffentlichen, die Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens kritisieren"* unterstützt. Die Bürgerbeauftragte bedauert, dass die Kommission dies erst nach ihrem Eingreifen getan hat und nicht, als die Beschwerdeführerin ihre Bedenken zum ersten Mal geäußert hat. Der Bürgerbeauftragte bedauert auch, dass weder der Vizepräsident noch die Kommission sich in Bezug auf den Vorfall entschuldigt haben. Das hätte in gewisser Weise dazu beitragen können, die Öffentlichkeit über die Bemerkungen zu beunruhigen .

25. Der Bürgerbeauftragte ist davon überzeugt, dass die Kommission konkrete, praktische Schritte unternommen hat und generell konkrete Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, dass die Kommissionsmitglieder sich ihrer Verpflichtungen bewusst sind.

26. Als Reaktion auf gesonderte Bedenken hinsichtlich der Beteiligung des Kommissionspräsidenten und Vizepräsidenten Šuica an einem Videoclip zu Wahlkampagnen hat sich die Kommission verpflichtet, spezielle Leitlinien auszuarbeiten, um die korrekte Auslegung und ordnungsgemäße Anwendung des Verhaltenskodex zu gewährleisten. [16] Die Bürgerbeauftragte begrüßt diese Antwort, die zeigt, dass die Kommission ernsthaft Bedenken hinsichtlich des ethischen Verhaltens der Kommission nimmt.

27. Der Bürgerbeauftragte fordert die Kommission jedoch erneut [17] auf, die

Kommissionsmitglieder daran zu erinnern, dass bei öffentlichen Erklärungen Vorsicht geboten werden muss.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Weitere Untersuchungen sind nicht gerechtfertigt.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet **.**

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, den 26.3.2021

[1] „Die Stimme des Volkes“ (Glas Naroda).

[2] Die TV-Show war auf einem Dubrovnik-basierten Sender und Frau Šuica ist eine ehemalige Bürgermeisterin von Dubrovnik.

[3] Siehe https://morski.hr/2020/04/26/suica-ljuta-nazvala-u-eter-i-napala-voditelja-ja-sam-kuma-vase-televizije/ [Link].

[4] Dieser Auszug ist eine Übersetzung des Transkripts. Den Originaltext auf Kroatisch entnehmen Sie bitte dem Transkript, siehe Fußnote 3.

[5] Siehe z. B. https://www.telegram.hr/politika-kriminal/emisija-u-kojoj-je-dubravka-suica-u-eteru-napravila-eksces-nije-ukinuta-voc [Link].

[6] Siehe https://www.vecernji.hr/vijesti/glasnogovornik-komisije-komentirao-suicino-javljanje-u-program-dubrovacke-televizije [Link], die Aufzeichnung der Antwort des Sprechers ist in diesem Artikel enthalten.

[7] Verfügbar unter: https://www.ombudsman.europa.eu/en/correspondence/en/129654 [Link].

[8] Beschluss der Kommission vom 31. Januar 2018 über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32018D0221%2802%29 [Link].

[9] Beschwerden 1141/2020/MIG und 1143/2020/MIG über die Europäische Kommission und Erklärungen ihres Präsidenten und ihres Vizepräsidenten für Demokratie und Demografie im Vorfeld der kroatischen Wahlen, siehe Fallseite:
https://www.ombudsman.europa.eu/en/case/en/57346 [Link].

[10] Siehe Fußnote 8.

[11] Dieses Problem war Gegenstand der Beschwerden 1141/2020/MIG und 1143/2020/MIG (siehe Fußnote 9).

[12] Die Folgeantwort der Kommission zu den Beschwerden 1141/2020/MIG und 1143/2020/MIG ist abrufbar unter:

https://www.ombudsman.europa.eu/en/correspondence/en/136786 [Link].

[13] Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Verhaltenskodex.

[14] Gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Verhaltenskodex.

[15] Siehe auch Artikel 5 Absätze 1 und 4 und Artikel 9 Absatz 3 des Verhaltenskodex.

[16] https://www.ombudsman.europa.eu/en/case/en/57346 [Link]

[17] Vgl. die Empfehlung des Bürgerbeauftragten in der Sache 1419/2016/JN zur Versäumnis der Europäischen Kommission, einem tschechischen Bürger auf Erklärungen des Kommissars für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung in Bezug auf den Fall Stork's Nest („Kauza Čapí hnízdo") im tschechischen Rundfunk zu antworten:

https://www.ombudsman.europa.eu/en/recommendation/en/89218 [Link].